

E. Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

(Vom)

(Erlassen von der Landsgemeinde am)

I.

GS VI A/2/1, Gesetz über den Finanzausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz, FAG) vom 2. Mai 2010 (Stand 1. Januar 2019), wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 2 (geändert)

² Der Ressourcenausgleich wird aufgrund des Ressourcenpotenzials der Gemeinden bemessen. Er beträgt maximal 1,5 Millionen Franken.

Art. 6 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Der Ressourcenausgleich reduziert die Differenz des Ressourcenpotenzials pro Einwohner einer Gemeinde zum kantonalen Durchschnitt um 30 Prozent, jedoch höchstens um 1,5 Millionen Franken.

³ Liegt der Ausgleichsbeitrag über 1,5 Millionen Franken, wird er auf diesen Beitrag gekürzt. Die Kürzung der einzelnen Ausgleichsbeiträge erfolgt im Verhältnis der gemäss Absatz 2 berechneten Ausgleichsbeiträge.

Art. 13a (neu)

Übergangsbestimmung zur Änderung vom

¹ Der Kanton gewährt den Gemeinden in Zusammenhang mit der kantonalen Umsetzung des Bundesgesetzes über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) in den Jahren 2020–2023 einen jährlichen Ausgleichsbeitrag von je 400 000 Franken.

² Der Regierungsrat erstattet dem Landrat bis spätestens Dezember 2023 Bericht über die Auswirkungen der Umsetzung des Bundesgesetzes über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) im Kanton Glarus. Er beantragt allenfalls unbefristete Ausgleichsmassnahmen.

II.

Keine anderen Erlasse geändert.

III.

Keine anderen Erlasse aufgehoben.

IV.

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2020 unter Vorbehalt der Senkung des Gewinnsteuersatzes gemäss Artikel 70 Steuergesetz auf mindestens 4,5 Prozent des steuerbaren Gewinns und der Annahme des Bundesgesetzes über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung in der eidgenössischen Volksabstimmung vom 19. Mai 2019 in Kraft.